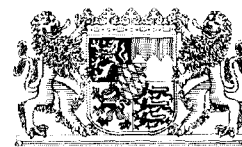


LANDGERICHT MÜNCHEN I

5. STRAFKAMMER – WIRTSCHAFTSSTRAFKAMMER –
NYMPHENBURGER STRASSE 16 • 80097 MÜNCHEN
TELEFON (089) 5597-4581 • TELEFAX (089) 5597-4354



München, den 17.03.15

Aktenzeichen: 5 KLS 401 Js 160239/11

Strafverfahren gegen
Nebenbeteiligte:

Dr. Rolf Ernst Br. u.a.
Deutsche Bank AG

wegen

versuchten Prozessbetrugs u.a.

hier: Sicherungsverfügung

Verfügung

Am 28.04.2015 beginnt vor der 5. Strafkammer des Landgerichts München I die Hauptverhandlung gegen die Angeklagten Dr. Br. u.a.. Sie wird nach anliegendem Plan voraussichtlich bis zum 22.09.15 fortgesetzt.

Auf Grund des zu erwartenden erheblichen öffentlichen Interesses ordne ich zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Ablaufs der Hauptverhandlungstermine folgendes an:

1. Sitzungssaal, Öffentlichkeit

- a) Die Sitzungen finden im Sitzungssaal B 273/II des Strafjustizzentrums, Nymphenburger Str. 16, statt. Etwaige Änderungen werden rechtzeitig durch Aushang bekanntgemacht.
- b) Die Sitzungen beginnen jeweils um 09.30 Uhr sofern nicht im Einzelfall anderes verfügt ist. Änderungen werden rechtzeitig durch Aushang bekanntgemacht.
- c) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich (§ 169 Satz 1 GVG).

- d) Zuhörer und Medienvertreter/Journalisten erhalten jeweils 30 Minuten vor Beginn der Sitzung Einlass in den Sitzungssaal.
- e) Während der Sitzungspausen, die für länger als 20 Minuten angeordnet werden, und nach dem Ende der Sitzung haben Zuhörer und Medienvertreter/Journalisten den Sitzungssaal zu verlassen. Sofern sie während der Sitzungspausen den ggf. eingerichteten Sicherheitsbereich nicht verlassen, verlieren sie dadurch nicht den Anspruch auf ihren Sitzplatz.
- f) Für Medienvertreter/Journalisten sind im Sitzungssaal B 273 **vierundzwanzig** Sitzplätze reserviert, die als solche gekennzeichnet sind. Die Sitzplatzvergabe erfolgt nach Maßgabe der näheren Bestimmungen unter Ziffer 2. Die zugewiesene Platzkarte ist mit sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen. Wird ein reservierter Sitzplatz nicht spätestens **15 Minuten vor Sitzungsbeginn** oder unmittelbar nach einer Sitzungspause von einem Platzkarteninhaber eingenommen, wird er freigegeben wie folgt:
- in erster Linie für anwesende akkreditierte Medienvertreter/Journalisten,
 - in zweiter Linie für anwesende nicht akkreditierte Medienvertreter/Journalisten, die sich als solche ausweisen können
 - in dritter Linie für sonstige Zuhörer.
- g) Medienvertreter/Journalisten, die keinen reservierten Platz haben, und Zuhörer werden in der Reihenfolge ihres Eintreffens eingelassen.
- h) Ein frei werdender Sitzplatz kann neu belegt werden. „Reservierungen“ sind nicht statthaft.
- i) Zuhörer und Medienvertreter/Journalisten, die keinen Sitzplatz gefunden haben, müssen den Sitzungssaal vor Beginn der Sitzung verlassen.

2. Zulassung der Medienvertreter/Journalisten

- a) Medienvertreter/Journalisten können sich **ausschließlich per Mail** unter dem Stichwort „Deutsche Bank“ unter Übermittlung eines gültigen Presseausweises und gegebenenfalls unter Angabe der Mediengruppe (vgl. unten, Ziff. 2. b) aa)) über das Akkreditierungspostfach der Pressestelle des Oberlandesgerichts München

Akkreditierung@olg-m.bayern.de

akkreditieren. Auf anderem Wege (z.B. per Telefax, schriftlich oder unter anderen E-mail-Adressen) eingehende Akkreditierungsgesuche können **nicht berücksichtigt** werden und werden auch nicht weitergeleitet.

Eine Berücksichtigung innerhalb der u.g. Mediengruppen (Ziff. 2. b) aa)) kann nur erfolgen, wenn die Mediengruppe im Akkreditierungsformular eindeutig angegeben ist. Anderenfalls kann ein im Übrigen gültiges Gesuch lediglich bei der Vergabe der Sitzplätze im Rahmen des allgemeinen Sitzplatzkontingents für Medienvertreter/Journalisten (vgl. unten, Ziff. 2. b) bb)) berücksichtigt werden.

Die Akkreditierungsfrist beginnt am Dienstag, 24.03.2015 um 12.00 Uhr und endet am Donnerstag, 26.03.2015 um 12.00 Uhr.

Akkreditierungsgesuche, die vor Beginn oder nach Ablauf der Frist eingehen, können **nicht berücksichtigt** werden.

- b) An akkreditierte Medienvertreter/Journalisten werden **vierundzwanzig** Platzkarten nach folgender Maßgabe vergeben:

aa) Sitzplatzkontingente für Mediengruppen

Es werden folgende **Mediengruppen** gebildet, für die zunächst die unten jeweils angegebene Anzahl von Sitzplätzen reserviert wird:

- (1) Gruppe 1: Nachrichtenagenturen mit Sitz im Inland: 3 Plätze
- (2) Gruppe 2: Printmedien mit Sitz im Inland: 3 Plätze,
- (3) Gruppe 3: Fernseh- und Hörfunksender mit Sitz im Inland: 2 Plätze
- (4) Gruppe 4: Medien mit Sitz im Ausland: 2 Plätze
- (5) Gruppe 5: Rechtlich selbständige Onlinemedien: 2 Plätze

Innerhalb der Mediengruppen wird die Sitzplatzvergabe **in der Reihenfolge des Eingangs der Akkreditierungsgesuche** gem. oben 2 a) für die jeweilige Gruppe vorgenommen.

Wird die Anzahl der reservierten Sitzplätze innerhalb einer Mediengruppe durch gültige Akkreditierungen nicht erreicht, werden die nicht vergebenen Sitzplätze dem allgemeinen Sitzplatzkontingent gemäß Ziff. 2. b) bb) zugeschlagen.

bb) Allgemeines Sitzplatzkontingent für Medienvertreter/Journalisten

Die nicht nach oben aa) innerhalb von Mediengruppen vergebenen Platzkarten werden bis zur Höchstzahl gem. oben b) (vierundzwanzig) an akkreditierte Medienvertreter/Journalisten **in der Reihenfolge des Eingangs der Akkreditierungsgesuche** vergeben.

- c) Jedes Medium kann sich mit beliebig vielen Vertretern am Akkreditierungsverfahren beteiligen. Es hat jedoch auch bei Mehrfachmeldung nur Anspruch auf einen reservierten Sitzplatz. Es steht dem Medium frei zu entscheiden, welcher seiner akkreditierten Mitarbeiter den Sitzplatz einnimmt.
- d) Nachträgliche Poolbildung

Jeder akkreditierte Medienvertreter/Journalist kann jederzeit im Einvernehmen mit einem anderen akkreditierten Medium/Medienvertreter/Journalisten, das/der einen reservierten Sitzplatz erhalten hat, für dieses/diesen den reservierten Sitzplatz einnehmen. Dieses Einvernehmen kann auch für die gesamte Verfahrensdauer hergestellt werden.

Die Platzeinnahme ist nur zu Beginn eines jeden Sitzungstages **bis 15 Minuten vor Sitzungsbeginn** (vgl. oben Ziff. 1. f) möglich. Dafür ist erforderlich, dass der Medienvertreter/Journalist im Besitz der Platzkarte des eigentlich berechtigten Mediums/Medienvertreters/Journalisten ist.

e) Bildaufnahmen im Sitzungssaal

aa) Von den akkreditierten Hörfunk- und Fernsehvertretern werden zwei Fernsehteams (ein öffentlich-rechtlicher und ein privatrechtlicher Sender), bestehend aus einem Kameramann, einem Techniker und einem Redakteur, mit jeweils einer Kamera zugelassen, die sich einverstanden erklärt haben, ihr Ton- und Bildmaterial anderen Sendern zur Verfügung zu stellen (Pool-Lösung).

Falls bis spätestens Dienstag, 14.04.14, 24.00 Uhr, der Justizpressestelle bei dem Oberlandesgericht München keine verbindliche einvernehmliche Lösung mitgeteilt wird, trifft der Vorsitzende die Auswahl.

bb) Von den akkreditierten Medienvertretern/Journalisten werden sechs Fotografen (drei Agenturvertreter und drei freie Fotografen) zugelassen, die sich einverstanden erklärt haben, ihr Bildmaterial anderen Agenturen zur Verfügung zu stellen (Pool-Lösung).

Falls bis spätestens Dienstag, 14.2015, 24.00 Uhr, der Justizpressestelle bei dem Oberlandesgericht München keine verbindliche einvernehmliche Lösung mitgeteilt wird, trifft der Vorsitzende die Auswahl.

3. Presse, Funk und Fernsehberichterstattung

a) Ton-, Film- und Bildaufnahmen sind den nach Ziff. 2. e) zugelassenen zwei Fernsehteams und sechs Fotografen jeweils **30 Minuten** vor dem angesetzten Beginn der Sitzung vor und im Sitzungssaal, dort aber nur innerhalb des markierten Bereichs, gestattet.

b) Wehrt eine Person erkennbar ihre Aufnahme ab, so ist die Aufnahme abubrechen und weitere Aufnahmen sind zu unterlassen. Persönlichkeitsrechte der Prozessbeteiligten, insbesondere der Angeklagten, sind zu wahren.

c) Jeweils zu Beginn der Sitzung, vor Aufruf der Sache, werden Film- und Bildaufnahmen durch die oben (Ziff. 2. e) bezeichneten zwei Fernsehteams und sechs Fotografen von den Mitgliedern des Gerichts im Sitzungssaal gestattet. Die Aufnahmen sind mit dem Aufruf der Sache zu beenden.

Mit Bild- und Tonaufzeichnungen des Spruchkörpers sowie der Protokollführer außerhalb des Sitzungssaals besteht kein Einverständnis.

d) Während sämtlicher Sitzungen sind Ton-, Film- und Bildaufnahmen untersagt (§ 169 Satz 2 GVG).

4. Sitzungspolizei und Ordnung während der Sitzung

a) Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung (**Sitzungspolizei**) obliegt dem Vorsitzenden. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten (§§ 176, 177 GVG). Die aus der Sitzungspolizei erwachsenden Befugnisse des Vorsitzenden erstrecken sich

aa) in örtlicher Hinsicht auf den Sitzungssaal und den Zugang zum Sitzungssaal einschließlich des ggf. eingerichteten Sicherheitsbereichs vor dem Sitzungssaal

bb) in zeitlicher Hinsicht auf die Sitzung, wozu auch die Sitzungspausen, während welcher die Kammer an der Gerichtsstelle bleibt, sowie die Zeitspannen vor und nach der Sitzung gehören, in denen sich die Beteiligten oder Zuhörer efinden bzw. entfernen,

cc) in persönlicher Hinsicht auf alle Personen, die sich während der angegebenen Zeiten in den genannten Bereichen aufhalten.

In Zweifelsfällen, oder wenn ein Verfahrensbeteiligter oder Zuhörer geltend macht, durch die angeordneten Maßnahmen in seinen Rechten beeinträchtigt zu sein, ist die Entscheidung des Vorsitzenden einzuholen.

Innerhalb des vorgenannten Rahmens wird das Hausrecht (siehe unten 4 f)) durch die Sitzungspolizei verdrängt.

- b) Mobilfunkgeräte (Handys) sind vor Betreten des Sitzungssaals auszuschalten. Ausgenommen hiervon sind Prozessbeteiligte.
- c) Tragbare Computer (Laptops/Tablets) dürfen von Medienvertretern/ Journalisten und Prozessbeteiligten verwendet werden, wenn es die räumlichen Verhältnisse zulassen und sie keine Vorrichtungen für Ton- und/oder Bildaufzeichnungen haben oder diese ausgeschaltet bleiben.
- d) Zur Sicherung des Aufzeichnungsverbotes nach 3. d) und der Ordnung vor dem Sitzungssaal können außerhalb des Sitzungssaales Absperrgitter und Sichtblenden errichtet werden. Innerhalb des so gekennzeichneten Sicherheitsbereichs sind weder Ton-, Film- und Bildaufnahmen noch Gespräche (Interviews) zulässig. Den Anordnungen der Justizbediensteten und zur Unterstützung zugezogenen Polizeibeamten ist Folge zu leisten.
- e) Im Übrigen gilt die Hausordnung des Strafjustizzentrums München.
- f) Außerhalb des Sitzungssaales und eines gemäß oben 4. e) eingerichteten Sicherheitsbereichs sowie außerhalb der Sitzungszeiten wird das **Hausrecht** ausgeübt von
Herrn Präsidenten des Landgerichts München I Dr. Heßler
Telefon 089 5597-3087 (Vorzimmer)

bei dessen Abwesenheit von seinem Vertreter
Herrn Vizepräsidenten des Landgerichts München I Spielbauer
Telefon 089 5597-2278

An Prozesstagen im Strafverfahren gegen Beate Zschäpe u.a. (NSU-Verfahren) wird das Hausrecht von dem Herrn Präsidenten beim Oberlandesgericht München Küspert, Telefon-Nebenstelle 2200, bei dessen Abwesenheit von Herrn VRiOLG Pfaff, Telefon-Nebenstelle 2573 (auch erreichbar über Vorzimmer, Nebenstelle 2300 und 3974), ausgeübt.

Gründe:

Die getroffenen Anordnungen sind zur störungsfreien Abwicklung der Hauptverhandlung und zur Sicherheit der Angeklagten und der übrigen Verfahrensbeteiligten, insbesondere in Abwägung zu den Interessen der Öffentlichkeit und zu den Anforderungen der Presse- und Rundfunkfreiheit, erforderlich und verhältnismäßig.

Noll

Vorsitzender Richter am Landgericht